

TOP 4 Unterausschuss „Kinder-und Jugendförderplan“ am 24.05.2016

Förderung der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Änderung der „Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin“

Beratungsfolge:

Unterausschuss	24.05.2016
Jugendhilfeausschuss	28.06.2016

Sachverhalt / Begründung:

Nach Beratung im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan am 20.01.2015 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2015 in einem ersten Schritt die Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.03.2015 einstimmig geändert, um

1. der nach § 72 a SGB VIII mit allen Sankt Augustiner Jugendgruppen und Jugendverbänden getroffenen Vereinbarung eine noch größere Bedeutung zu geben und
2. den Inklusionsgedanken ausdrücklich aufzunehmen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand seitens des Stadtjugendrings der Wunsch nach weitergehenden Änderungen, um insbesondere den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen der Jugendgruppen und –verbänden im Rahmen der Zuschussabwicklung Rechnung zu tragen. Dabei sollte gleichzeitig die Gelegenheit genutzt werden, redaktionelle Anpassung bzw. Klarstellungen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Dialogprozesses mit allen im Stadtjugendring beteiligten Jugendverbänden und Jugendgruppen wurde im Einvernehmen mit dem Stadtjugendring abgestimmt, dass die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in einem zweiten Schritt eine weitere Änderung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin vorlegen wird, sobald der Dialogprozess im Stadtjugendring abgeschlossen worden ist. Am 13.04.2016 wurden der Verwaltung die Änderungswünsche vorgelegt, die in Anlage 1 in Form einer Synopse dargestellt werden. Der Stadtjugendring hat seine Änderungswünsche erläutert. Der Synopse ist die Stellungnahme der Verwaltung beigelegt, in welcher Form sie dem Anliegen des Stadtjugendrings aus ihrer Sicht folgen kann bzw. welche Anregungen sie hierzu in den Beratungsprozess einbringt.

Darüber hinaus regt die Verwaltung an, die Förderrichtlinien unter Ziff. 4.2 aus juristischen Gründen wie folgt zu ändern:

- 4.2 Die als verantwortliche Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen **das 18. Lebensjahr vollendet haben**, nachweislich bereits vor Maßnahmebeginn Inhaber einer gültigen Juleica (Jugendleiter-Card) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen. Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet.

In der Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan am 24.05.2016 werden die Änderungswünsche sowie der Vorschlag der Verwaltung umfassend beraten.

Nach dem Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan wird die Verwaltung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2016 den Beratungsprozess des Unterausschusses zusammenfassen und in eine Sitzungsvorlage implementieren sowie auf der Basis der Beratung im Unterausschuss eine geänderte Fassung der Förderrichtlinien vorlegen.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Förderrichtlinien durch den Jugendhilfeausschuss am 28.06.2016 können die Richtlinien zum 29.06.2016 in Kraft und damit die bestehenden Richtlinien vom 24.02.2015 ersetzen.

Anlage 1: Synopse